



## Statuten FC Herisau

### I. NAME, SITZ UND ZWECK

#### Art.(1) Name, Sitz

Unter dem Namen Fussball Club Herisau (FCH) besteht mit Sitz in Herisau ein im Jahre 1906 gemäss Artikel 60 ff ZGB gegründeter Verein.

#### Art.(2) Zweck

Der FCH bezweckt die Ausübung des Fussballsports sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit. Der FCH widmet der Juniorenbewegung seine besondere Aufmerksamkeit. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der FCH ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV), des Ostschweizerischen Fussballverbandes (OFV) sowie des Appenzeller Kantonal Fussballverbandes (AKFV). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA und der UEFA, des SFV, seiner zuständigen Organe und ständigen Kommissionen, des zuständigen Regionalverbandes, sowie des Kantonalverbandes und dessen Abteilungen sind für den Verein verbindlich.

### II. MITGLIEDSCHAFT

#### Art.(3) Mitgliederkategorien

Der FCH besteht aus

- Aktivmitgliedern
- Senioren
- Junioren
- Ehrenmitglieder
- Passivmitgliedern
- Funktionären

#### Art.(4) Ehrenmitglied

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich im Verein überdurchschnittlich engagiert hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes an der nächsten Hauptversammlung.





### **Art.(5) Junioren**

Jede natürliche Person im Juniorenalter zwischen 5 und 18 Jahren, die aktiv an Training und Spiel teilnehmen will, ist "Juniorenmitglied". Die Junioren können eine eigene Abteilung bilden, welche durch eine Kommission geführt wird.

### **Art.(6) Aktivmitglieder**

Jede natürliche, mündige Person, die aktiv an Training und Spiel teilnimmt, ist "Aktivmitglied".

### **Art.(7) Senioren**

Diese Mitgliedschaft kann erwerben, wer das hierfür vorgeschriebene Alter erreicht hat. Die Senioren können eine eigene Abteilung bilden, welche durch eine Kommission geführt wird.

### **Art.(8) Passivmitglieder**

Jede natürliche oder juristische Person, die den Verein unterstützen will, ohne aktiv im Verein mitzumachen, kann Passivmitglied werden. Hierfür bezahlt sie den Jahresbeitrag für Passivmitglieder.

### **Art.(9) Funktionäre**

Jede natürliche, mündige Person, die zu keinem der unter Art.4 bis Art.8 aufgeführten Mitgliedergruppen gehört und die im Verein eine Vorstands-, Kommissions-, Schiedsrichter- oder Trainerfunktion ausübt, gilt als Funktionär. Funktionäre werden durch die Kommission vorgeschlagen, durch den Vorstand bestätigt und an der Hauptversammlung den Mitgliedern präsentiert.

### **Art.(10) Eintritt**

Eintrittsgesuche haben schriftlich an die zuständige Kommission zu erfolgen; diese entscheidet über die Aufnahme. Eintrittsgesuche von Minderjährigen müssen von den Eltern oder deren gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden.

### **Art.(11) Übertritt**

Der Übertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied kann jeweils auf Saisonende, der Übertritt vom Passiv- zum Aktivmitglied jederzeit erfolgen. Übertrittsgesuche sind den zuständigen Kommissionen (Junioren, Senioren) oder dem Vorstand (Aktive) schriftlich vorzulegen. Der Übertritt vom Junioren- zum Aktivmitglied erfolgt nach Beendigung des SFV-Juniorenalters automatisch.





### **Art.(12) Austritt**

Austrittserklärungen von Aktiv-, Senioren- und Juniorenmitgliedern auf Ende der Saison sind der Kommission schriftlich einzureichen. Alle übrigen Mitglieder können den Austritt auf die nächste Hauptversammlung schriftlich erklären. Jeder Austretende hat dem Verein den Jahresbeitrag und allfällige weitere Verpflichtungen für das laufende Vereinsjahr zu begleichen.

### **Art.(13) Ausschluss**

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein oder dem Sport allgemein schadet, kann von der zuständigen Kommission ohne Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschlussentscheid hört der Vorstand das Mitglied persönlich an oder gibt ihm Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid innert 30 Tagen weiterziehen. Der Vorstand entscheidet endgültig, ob der Weiterziehung aufschiebende Wirkung zukommt und die Hauptversammlung darüber zu befinden hat.

### **Art.(14) Boykott**

Aktive, Junioren und Senioren können beim SFV zum Boykott angemeldet werden, wenn sie den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind.

### **Art.(15) Rechte der Mitglieder**

Die vereinspolitischen Rechte sind in Kapitel "IV. Organisation" geregelt. Die Aktiv-, Junioren- und Seniorenmitglieder können nach Weisung der Trainer an Trainings und - soweit sie eine gültige Lizenz besitzen - Spielen teilnehmen und die zur Verfügung stehenden Anlagen und Geräte benutzen.

### **Art.(16) Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen. Zudem sind die Aktiv-, Senioren- und Juniorenmitglieder verpflichtet, gemäss Aufgebot an sportlichen und anderen Veranstaltungen (Versammlungen, Trainings, Wettkämpfen, Fronarbeit) teilzunehmen.

Die Mitglieder haben jährlich ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten. Mitgliedern, die in der zweiten Hälfte des Vereinsjahres beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss der Kommission (Junioren, Senioren) reduziert werden. Längere Absenzen während einer Saison müssen vor Saisonbeginn kommuniziert werden, damit der Jahresbeitrag allenfalls reduziert werden kann. Ehrenmitglieder sind davon befreit.

Jedes Mitglied hat selber für seine Versicherung zu sorgen. Unfälle, im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb, sind dem Verein unverzüglich zu melden. Mitglieder, welche sich Sanktionen seitens des Verbandes zugezogen haben, müssen die Folgen selbst tragen.





### III. FINANZIERUNG / HAFTUNG

#### Art.(17) Finanzierung

Der Verein wird wie folgt finanziert:

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Erlös aus Veranstaltungen
- Sponsoring
- Spenden
- Sammlungen / Schenkungen

#### Art.(18) Kassaführung

Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Vorschriften erlassen und erhält jederzeit Einsicht in die Bücher

#### Art.(19) Jahresrechnung

Die Jahresrechnung ist nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen. Die Buchhaltung wird jeweils auf Ende des Vereinsjahres abgeschlossen.

#### Art.(20) Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen. Von der Hauptversammlung beschlossene Mitgliederbeiträge und allfällige Änderungen sind Bestandteil dieser Statuten (Anhang I).

### IV. ORGANISATION

#### Art.(21) Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni.

#### Art.(22) Organe

Vereinsorgane sind:

- a) die Hauptversammlung (HV)
- b) der Vorstand
- c) die Kommissionen
- d) die Revisoren





## a) Die Hauptversammlung

### Art.(23) Ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet spätestens zwei Monate nach Ablauf des Vereinsjahres statt. Der Hauptversammlung (HV) obliegen folgende Geschäfte:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten HV
3. Mutationen
4. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte:
5. Entgegennahme und Genehmigung:  
der Jahresrechnung  
des Revisorenberichtes
6. Wahl der Vorstandsmitglieder
7. Wahl des Präsidenten
8. Wahl der Revisoren
9. Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge
10. Beschlussfassung über Anträge
11. Beschlussfassung über den Voranschlag
12. Beschlussfassung über Statutenänderungen
13. Ehrungen
14. Verschiedenes

### Art.(24) Ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich von 1/5 der Mitglieder verlangt wird. Letzterem Ersuchen ist innert 45 Tagen zu entsprechen.

### Art.(25) Einberufung der Hauptversammlung

Die Mitglieder werden mindestens 20 Tage vor der Versammlung - unter Angabe der Traktanden - durch den Vorstand schriftlich eingeladen. (Schriftliche Einladung, Publikation im offiziellen Cluborgan)

### Art.(26) Anträge

Anträge müssen bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.

### Art.(27) Stimm- und Wahlrecht

Ausser den Passivmitgliedern sind alle Mitglieder ab dem zurückgelegten 18. Altersjahr stimm- und wahlberechtigt. Die Wahl Unmündiger in ein Vereinsorgan bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Stellvertretung ist nicht gestattet.





### **Art.(28) Erforderliches Mehr**

Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr.

### **Art.(29) Gang der Verhandlung**

Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten geleitet. Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit. In Sachgeschäften bei Stimmgleichheit fällt er zudem den Stichentscheid. Kommt es bei Wahlen zu Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Auf Antrag des Vorstandes oder Beschluss der Versammlung, sind die Wahlen geheim durchzuführen.

## **b) Der Vorstand**

### **Art.(30) Mitgliederzahl / Amtsdauer**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer eines Vereinsjahres gewählt. Wiederwahl ist möglich. Mit Ausnahme des Präsidenten können während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder durch den Vorstand ersetzt oder aber vakante Positionen ergänzt werden. Der Vorstand konstituiert sich - ausser der Wahl des Präsidenten - selbst.

### **Art.(31) Aufgaben**

Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen. Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse; er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden. Dem Vorstand obliegt die Planung, welche den erfolgreichen Fortbestand des Vereins sicherstellen soll.

Dem Vorstand obliegen folgende Geschäfte:

- Führen des Vereins, seiner Kommissionen und Mitglieder
- Sicherstellung des Trainings- und Spielbetriebs
- Sponsoren-Suche und Pflege
- Kommunikation gegen innen und aussen
- Kontakt zu Behörden, Verbänden und anderen Vereinen

### **Art.(32) Vertretung des Vereins**

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen:

- der Präsident und der Vizepräsident unter sich oder mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Vorbehalten bleiben Ausnahmen bezüglich Bank- und Postcheckverkehr.





### Art.(33) Arbeitsweise

Der Präsident, bei Verhinderung der Vizepräsident oder bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes, lädt zu Sitzungen des Vorstandes ein und übernimmt den Vorsitz, so oft es die Geschäfte erfordern. Es können weitere Vereinsmitglieder mit beratender Stimme eingeladen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse offen und mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Der Vorstand kann Kommissionen bilden und ihnen bestimmte Aufgaben und Befugnisse übertragen. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.

### c) Die Kommissionen

#### Art.(34) Kommissionen

Der Vorstand kann Kommissionen einsetzen und umschreibt deren Aufgaben in einem Pflichtenheft. Jeder Kommission muss ein Vorstandsmitglied angehören. Von den Kommissionssitzungen werden Kurzprotokolle verfasst.

### d) Die Revisoren

#### Art.(35) Revisoren

Die Hauptversammlung wählt für die Dauer des Vereinsjahres zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatzmitglied. Ihnen obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung. Sie erstatten jährlich der ordentlichen Hauptversammlung Bericht.

## V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### Art.(36) Statutenänderungen

Statutenänderungen können anlässlich einer Hauptversammlung beschlossen werden, wenn sich zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen. Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern in vollem Wortlaut 20 Tage vor der betreffenden Hauptversammlung mit der Einladung schriftlich zuzustellen. Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor Ende des Vereinsjahres mit eingeschriebenem Brief einzureichen.





### Art.(39) Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist; wenigstens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten müssen sich für die Auflösung aussprechen. Die übrigen gesetzlichen Bestimmungen gelten sinngemäss.

Bei einer Auflösung darf ein Vermögensüberschuss nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der entsprechenden politischen Behörde hinterlegt werden, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet. Sollte die Neugründung nicht innert 10 Jahren erfolgen, so wird der Betrag der politischen Behörde zur Unterstützung von Sportvereinen zur Verfügung gestellt.

Diese Statuten sind an der Hauptversammlung vom 31. Juli 2020 angenommen worden. Sie ersetzen die Statuten vom 28. Februar 2019 und treten per sofort in Kraft.

Herisau, 20. August 2020

FC HERISAU

Die Präsidenten:



Luigi Di Cola



Pascal Herrmann

Der Protokollführerin:



Pascale Engetschwiler

Vom Zentralvorstand des Schweiz. Fussballverbandes genehmigt am

SCHWEIZERISCHER FUSSBALLVERBAND

Der Generalsekretär  
Robert Breiter





## ANHANG I

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten.

### Mitgliederbeiträge

Die Hauptversammlung vom 5. März 2020 hat die Mitgliederbeiträge wie folgt festgelegt:

Aktive	CHF 400.00
Damen	CHF 300.00
Junioren (A- bis C-Junioren)	CHF 400.00
Junioren (D- bis F-Junioren)	CHF 350.00
Bambini/Kids (G-Junioren)	CHF 250.00
Senioren 30+ und 40+ (aktiv)	CHF 400.00
Senioren (passiv) und 50+ (aktiv)	CHF 200.00
Passivmitglieder	CHF 100.00
Ehrenmitglieder	beitragsfrei
Gönner	CHF 200.00

Diese Mitgliederbeiträge behalten ihre Geltung, bis die Hauptversammlung neue Ansätze festlegt.

Herisau, 20. August 2020

FC HERISAU

Die Präsidenten:

  
Luigi Di Cola

  
Pascal Herrmann

Der Protokollführerin:

  
Pascale Engetschwiler

